

Werkvertrag. Mit der Entgegennahme des Auftrages tritt zwischen uns, der Auftragnehmer, und Sie, der Auftraggeber, die unten aufgeführte Werkvertrag. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Auftragnehmer einen Vertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich widersprochen zu haben. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von dem Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Der Vertrag endet mit Abnahme des Werkes, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.

Angebote. Die Angebote des Auftragnehmers sind nicht bindend, sondern als Aufforderung an den Auftraggeber zu verstehen, dem Auftragnehmer ein Werkvertragsangebot zu machen. Der Werkvertrag kommt durch die Bestellung des Auftraggebers (Auftrag, Angebot) und die Annahme des Auftragnehmers zustande.

Sprache. Dieser Vertrag wird in deutscher Sprache erstellt. Die englische oder auch in andere Sprache bestehende Fassungen dienen allein dem leichteren Verständnis. Allein die deutsche Fassung ist bindend.

Gegenstand. Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von werkvertraglichen Leistungen durch den Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer führt die in den Auftrag aufgefördert und unter diesem Vertrag beschriebenen Leistungen (nachfolgend – Leistungen – genannt) aus. Die Leistungen sind wie folgt definiert:

Übersetzungsleistungen - die sind reine Übersetzungsleistungen, die nicht eine Rechtschreibprüfungsleistung, Terminologiebeachtung oder Konsistenznutzung der Begriffe beinhalten, obwohl wir mit aller Kraft versuchen, solche so gut wie möglich zu betrachten.

Rechtschreibprüfungsleistungen - die sind einen Art von Überprüfungsleistungen, die nur Zielsprache im Betracht nimmt, um die Schreibfehler zu beheben, und die nicht eine Übersetzung zur Richtigkeit überprüfen.

Überprüfungsleistungen - die sind einen Art von Überprüfungsleistungen, die Ausgangsprache im vergleich mit der Zielsprache analysiert, um die Übersetzungsfehler zu beheben, und die nicht eine Rechtschreibprüfungsleistung beinhaltet.

Annahme. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeber die Annahme der Bestellung unverzüglich - insbesondere unter Angabe von Wortzahl, Preis per Wortzahl und Lieferzeit - mittels Auftragsbestätigung schriftlich, auch per E-mail, zu bestätigen.

Untersuchungs- und Rügepflichten. Der Auftraggeber unterliegt hinsichtlich der auftragsgegenständlichen Leistungen des Auftragnehmers unverzügliche Untersuchungs- und Rügepflichten analog § 377 HGB. Rügen haben schriftlich zu erfolgen.

Abnahme. Der Auftraggeber hat das von dem Auftraggeber geleistete Werk unverzüglich nach Lieferung auf Mängelfreiheit zu prüfen und im Fall der Mängelfreiheit abzunehmen. Die Abnahme erfolgt innerhalb 14 (vierzehn) Tage nach Lieferung, schriftlich, auch per E-mail. Eine nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist beantwortetes Gesuch stillschweigend als akzeptierte Abnahme gilt. Erfolgt also keine förmliche Annahmeerklärung, so gilt die Annahmeerklärung sinngemäß für Abschlags-, Teil- und Schlussrechnung. Unabhängig von Untersuchungs- und Rügepflichten, Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber offensichtliche Mängel nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen, gerechnet von Werkleistungslieferungsdatum auftragsgegenständlichen Leistungen schriftlich rügt.

Haftungs-, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche. Alle Haftungs-, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sind streng auf den Auftragswert beschränkt. Die Gewährleistung richtet nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihr übertragenen Arbeiten mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen und unter Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze des Übersetzungswesens durchzuführen.

Der Auftragnehmer haftet ausschließlich bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftung ist auf die Höhe des vereinbarten Honorars beschränkt. Eine Haftung für Folgeschäden/Mängelfolgeschaden ist ausgeschlossen.

Im Falle von Mängel, Die Auftraggeber muss eine angemessene Fristsetzung zur erste Nacherfüllung erstellen. Führt die Nacherfüllung nicht zu dem vertraglich geschuldeten Erfolg, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine zweite Nacherfüllung. Die beide Nacherfüllungsversuche sind rechtliche Voraussetzungen aller Haftungs-, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche. Für die Nacherfüllungsansprüche, nur die Mängel sind relevant, die eine Nichterfüllung des Vertrages oder eine Nichterfüllung von selbstverständlichen Ansprüchen mit sich bringen (allgemeinsprachliche Fehler, fachsprachliche Fehler usw). Verlangt der Auftraggeber Nacherfüllung, so kann der Auftragnehmer nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen. Der Unternehmer kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

Soweit eine Nachbesserung nicht möglich oder kostenmäßig unverhältnismäßig ist, kann der Auftraggeber nur das Honorar hinsichtlich des jeweilig mangelhaften Beitrags mindern, weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Dieser Haftungsausschluss bzw. diese Haftungsbegrenzungen gelten für jede Haftung, insbesondere einschließlich Verzug, Unmöglichkeit oder Verschulden bei Vertragsschluss, positiver Forderungsverletzung, schuldhafter Verletzung von Gewährleistungsansprüchen und unerlaubter Handlung.

Haftungsausschluss beim Veränderung. Wenn jemanden, z.B. der Auftraggeber oder jeder dritte Partei, ohne meine Kenntnis bzw. Bestätigung das Übersetzungsprodukt verändert und freigibt/publiziert, dann übernehmen wir dafür keine Haftung.

Keine Höchstpersönlichkeit. Die Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, den Auftrag höchstpersönlich auszuführen. Er kann sich hierzu auch der Hilfe von Erfüllungsgehilfen bedienen, soweit sie deren fachliche Qualifikation sichergestellt hat.

Ersatz. Sollte der Auftragnehmer aus schwerwiegenden Gründen um Entlassung aus diesem Vertrag bitten, wird er dafür sorgen, dass ihn ein qualifizierter Kollege zu den gleichen Konditionen ersetzt. Dessen Verpflichtung bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

Erfüllungsort und Gerichtsstand. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin, Deutschland.

Anwendbares Recht. Auf dieses Vertragsverhältnis sowie auf Ansprüche, die aus diesem Vertragsverhältnis erwachsen, ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts anzuwenden, und zwar auch dann, wenn keine der vertragsschließenden Parteien einen Wohnsitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat.

Eigentumsvorbehalt. Auftragsgegenständliche Werkleistungen bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber Eigentum des Auftragnehmers.

Weitere Bestimmungen. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Der Vertrag gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht schriftlich Widerspruch erhebt.

Unwirksamkeit. Sofern eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein sollte, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Salvatorische Klausel. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein, so wird hierdurch die Rechtsgültigkeit im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der nichtigen soll eine gültige Bestimmung treten, die dem Sinn des Vertrages gemäß und durchführbar ist.

Höhere Gewalt. Im Falle der höheren Gewalt sind die Parteien von ihren Verpflichtungen befreit, soweit diese Verpflichtungen von der höheren Gewalt betroffen sind. Dies gilt nicht für bereits entstandene Zahlungsverpflichtungen. Der Auftraggeber ist im übrigen verpflichtet, bereits beim Auftragnehmer entstandene Kosten zu ersetzen und bereits erbrachte Leistungen zu bezahlen.